ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. April 1985

zur Genehmigung des von der Regierung des Vereinigten Königreichs in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 vorgelegten mehrjährigen Ausrichtungsprogramms für die Fischereiflotte

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(85/291/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 des Rates vom 4. Oktober 1983 über eine gemeinsame Maßnahme zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung der Fischwirtschaft und zur Entwicklung der Aquakultur [1], insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat am 8. Oktober 1984 ein mehrjähriges Ausrichtungsprogramm für den Sektor Fischerei, nachstehend „Programm" genannt, übermittelt.

In Übereinstimmung mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 deckt die Durchführungsdauer des Programms den für die gemeinsame Maßnahme vorgesehenen Zeitraum.

Das Programm enthält die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 vorgesehenen Angaben.

Die Fischereiflotte des Vereinigten Königreichs ist durch eine große Zahl von Fischereifahrzeugen für die Hochseefischerei gekennzeichnet, deren Einsatzmöglichkeiten sich als Folge der sich verändernden internationalen Rahmenbedingungen ständig verringern. Um eine rationelle Umstrukturierung dieser Kategorie von Fischereifahrzeugen sicherzustellen, sieht das Programm eine erhebliche Verringerung der Produktionskapazität vor. Dieser Kapazitätsabbau wird durch Prämien für die endgültige Stillegung finanziert.

Das Programm sieht weiterhin eine Erneuerung der Küstenfischereifahrzeuge vor, die älter sind als 20 Jahre. Diese Erneuerung zielt vor allem auf eine Modernisierung der vorhandenen Fahrzeuge sowie auf eine Ersetzung von Fahrzeugen ab, deren Stillegung geboten erscheint.

Zur Gewährleistung der Umstrukturierung der Flotte ist im Februar 1984 ein Lizenzsystem eingeführt worden, mit dem sich die Flottenneuzugänge und damit der Fischereiaufwand kontrollieren lassen.

Das genannte Programm ist unter Berücksichtigung der Produktionsmöglichkeiten, der Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände, des Bedarfs an Fischereierzeugnissen und der Leitlinien zur gemeinsamen Fischereipolitik als Rahmen für Vorhaben geeignet, die für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Betracht kommen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Strukturausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das am 8. Oktober 1984 von der Regierung des Vereinigten Königreichs vorgelegte und am 19. Februar 1985 ergänzte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte, dessen wesentliche Merkmale in Anhang I aufgeführt sind, wird vorbehaltlich der Bestimmungen von Anhang II genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 24. April 1985

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

[1] ABl. Nr. L 290 vom 22. 10. 1983, S. 1.

ANHANG I

WESENTLICHE MERKMALE DES VON DER REGIERUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS IM RAHMEN DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2908/83 DES RATES ERSTELLTEN AUSRICHTUNGSPROGRAMMS FÜR DIE FISCHEREIFLOTTE

1. **Gegenstand des Programms**

Umstrukturierung der Fischereiflotte durch Anpassung und Teilmodernisierung der Hochseeflotte („Deep sea fleet") und durch Modernisierung und Erneuerung der Küstenfischereiflotte („inshore fleet").

2. **Geographischer Geltungsbereich des Programms**

Das gesamte Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs.

3. **Laufzeit des Programms**

Die Laufzeit des Programms reicht vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1986.

4. **Ziel des Programms**

Ziel des Programms ist die Modernisierung und Teilerneuerung der Fischereifahrzeuge, von denen etwa 50% (nach der Zahl der Einheiten mit einer Länge von mehr als 12 m) älter als 20 Jahre sind und bei denen die Verteilung nach Fischereiarten insofern nicht optimal ist, als die Hochseeflotte einer weiteren Reduzierung bedarf und die Küstenfischereiflotte erneuerungs- und modernisierungsbedürftig ist, ohne daß dies zu einer signifikativen Erhöhung der bestehenden Kapazität führt.

5. **Zur Erreichung dieser Zielsetzungen werden folgende Mittel vorgeschlagen:**

5.1. *Neubauten*

— Verringerung der Gesamtkapazität der Hochseeflotte auf etwa 38 000 BRT am 31. Dezember 1986 und geringfügige Erhöhung der Kapazität der Küstenfischereiflotte auf etwa 109 000 BRT zum selben Zeitpunkt;

— Förderung der ersatzlosen endgültigen Aufgabe der Fischerei durch Anwendung eines Systems von Stillegungsprämien gemäß Richtlinie 83/515/EWG;

— Kontrolle der Fischereitätigkeit in bestimmten Fanggebieten und für bestimmte Bestände zwecks Vermeidung der Gefahr einer Überfischung.

5.2. *Modernisierung*

Förderung der Modernisierung von Küstenfischereifahrzeugen („inshore fleet") und Fahrzeugen der kleinen Hochseefischerei („middle water fleet") unter Berücksichtigung des hohen Alters dieser Flotte.

6. **Investitionsvorausschätzungen**

6.1. *Neubauten (Anzahl und BRT)*

Fischereiflotte des Vereinigten Königreichs:

	Insgesamt	
	Anzahl	BRT
Neuzugänge		
Hochseefischerei	16	1 120
Küstenfischerei	164	4 286
Insgesamt	180	5 406
Stillegungen		
Hochseefischerei	69	34 997
Küstenfischerei	83	3 320
Insgesamt	152	38 317

6.2. *Neuzugänge nach Regionen*

	England und Wales		Schottland		Nordirland	
	Anzahl	BRT	Anzahl	BRT	Anzahl	BRT
Insgesamt	87	1 840	77	3 146	16	420

6.3. *Stillegungen nach Regionen*

	England und Wales		Schottland		Nordirland	
	Anzahl	BRT	Anzahl	BRT	Anzahl	BRT
Insgesamt	100	33 285	37	3 792	15	1 240

7. **Investitionsvorausschätzungen** (in Millionen ECU)

Insgesamt vorgesehene Investitionen für Neubauten 1984—1986: 65 Millionen ECU. Die Finanzangaben haben hinweisenden Charakter.

ANHANG II

SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. Die Kommission stellt fest, daß das von der Regierung des Vereinigten Königreichs vorgelegte Programm, welches den Rahmen für die künftigen gemeinschaftlichen und nationalen finanziellen Maßnahmen bildet, nach der Verabschiedung der gemeinsamen Fischereipolitik eine erste Aktion zur mittelfristigen Umstrukturierung der britischen Fischerei mit dem Ziel darstellt, eine angemessene Entwicklung der Flotte des Vereinigten Königreichs in Einklang mit den tatsächlichen Fangmöglichkeiten zu gewährleisten und das Einkommen der Beschäftigten zu verbessern.

   Das festgelegte Kapazitätsziel muß jedoch begleitet sein von einem permanenten System der Kapazitätsverwaltung in Zusammenhang mit einer Verwaltung der Fischbestände. Dieses System, das so schnell wie möglich einzuführen ist, muß sowohl eine Kontrolle der Initiativen für Neubauten wie auch für Modernisierungen der bestehenden Flotte vorsehen. Die Kommission ist deshalb der Ansicht, daß das von den britischen Behörden eingeführte Lizenzsystem eine Maßnahme zur Kontrolle des Fischereiaufwandes sein könnte, sofern es noch verbessert wird.

   Außerdem müßte die Entwicklung der Motorleistung der Flotte laufend überprüft werden, um die Gefahr einer Erhöhung des Fischereiaufwandes zu vermeiden. Zu diesem Zweck müssen die britischen Behörden in ihr Kontrollsystem einen Maßstab zur Messung der Leistung aufnehmen.

2. Die Kommission ersucht die britische Regierung dafür Sorge zu tragen, daß die Interventionen der regionalen oder lokalen Behörden sich in das vorliegende Programm einordnen.

3. Die Kommission erinnert daran, daß die in diesem Programm enthaltenen Investitionsvorausschätzungen einer etwaigen finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft nicht vorgreifen.

4. Die Kommission ist der Ansicht, daß das vorgesehene Programm und seine konkrete Durchführung Gegenstand einer genaueren Analyse im Rahmen der in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 vorgesehenen jährlichen Überprüfung unter Berücksichtigung der Entwicklung der strukturellen und wirtschaftlichen Lage der Fischereiunternehmen im Vereinigten Königreich sein sollten.